

**Verordnung
über den Vollzug der Berufsbildungsgesetzgebung
(Berufsbildungsverordnung)**

Vom 23. Dezember 1985

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 8. November 1983¹⁾, insbesondere die §§ 1, 3, 4, 8, 11, 12, 15, 16, 17, 23, 26, 27, 28, 29, 34, 35, 37, 38, 41 und 43, sowie auf das Dekret über die Berufsbildung (Berufsbildungsdekret) vom 5. November 1985²⁾, insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 22, 29, 30 und 31,

beschliesst:

A. ...³⁾

§ 1⁴⁾

§ 1a⁵⁾

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Personen-
bezeichnungen

¹⁾ SAR 422.100

²⁾ SAR 422.110

³⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 16. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 702).

⁴⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 16. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 702).

⁵⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 18. November 1998, in Kraft seit 1. Januar 1999 (AGS 1998 S. 310).

§ 2–4¹⁾**B. Berufslehre***I. Allgemeines*

§ 5

Lehrvertrags-
formular

Für die Ausfertigung der Lehrverträge sind die vom Amt für Berufsbildung genehmigten Formulare zu verwenden.

§ 6

Lehrmeisterkurse

¹ Das Amt für Berufsbildung bezeichnet die Instruktoren und erstellt das Programm für Kurse, die es in Zusammenarbeit mit Berufsverbänden organisiert.

² Soweit Kurse von Verbänden im Kanton Aargau stattfinden, sind dem Amt für Berufsbildung das Kursprogramm sowie die Verzeichnisse der Instruktoren und Kursabsolventen zuzustellen.

³ Das Amt für Berufsbildung führt ein Verzeichnis der Lehrmeister, welche den Ausbildungskurs absolviert haben und im Kanton Aargau als Ausbilder tätig sind.

§ 7

Urlaub der
Lehrlinge mit
Leiterfunktionen
in Jugend-
organisationen

¹ Als Jugendorganisationen gelten nicht gewinnorientierte Vereinigungen, welche sich mit Jugendarbeit und -sport befassen. Ihre Ziele und ihre Organisationsform müssen schriftlich formuliert und vom Regierungsrat anerkannt sein.

² Von der Jugendorganisation müssen die Eignung zum Leiter bestätigt und die Leiterfunktion umschrieben werden.

³ Die Urlaubswoche wird vom Lehrbetrieb ein Mal pro Lehrjahr gewährt.

⁴ Im Streitfall entscheidet das Amt für Berufsbildung. Seine Entscheidung kann innert 20 Tagen mit Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 16. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 702).

II. Beruflicher Unterricht

§ 8

¹ Zur Führung einer gewerblich-industriellen Berufsschule sind berechtigt: Träger der Berufsschulen

- a) ¹⁾ die Gemeinden Aarau, Baden, Brugg, Lenzburg, Rheinfelden, Wohlen, Zofingen;
- b) ²⁾ der Aargauische Verein Grafischer Betriebe, der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein, die Stiftung des Schweizerischen Pestalozziheims Neuhof Birr.

² Zur Führung einer Kaufmännischen Berufsschule mit den zugeordneten Ausbildungsgängen sind berechtigt:

- a) die Sektionen des Schweizerischen Kaufmännischen Verbands Aarau, Baden, Lenzburg-Reinach;
- b) die Gemeinden Brugg, Rheinfelden, Wohlen und Zofingen. ³⁾

³ Der Kanton führt gewerblich-industrielle Berufsschulen an der Kantonalen Schule für Berufsbildung, im Erziehungsheim Aarburg und in der Strafanstalt Lenzburg.

§ 9

¹ Die Lehrkräfte der gewerblich-industriellen und der kaufmännischen Berufsschulen bilden je eine Konferenz. Kantonale Lehrer-konferenzen

² Diese sind begutachtende Organe für Unterrichtsfragen. Sie behandeln die ihnen zur Vernehmlassung unterbreiteten Geschäfte und können Antrag stellen. Sie sorgen für die Weiterbildung ihrer Mitglieder.

³ Die Konferenzstatuten bedürfen der Genehmigung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport. ⁴⁾

§ 10

¹ Die Rektoren der gewerblich-industriellen und der kaufmännischen Berufsschulen bilden je eine Konferenz, die zu grundsätzlichen und organisatorischen Fragen der Berufsbildung Stellung nehmen. Rektoren-konferenzen

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 4. März 1998, in Kraft seit 1. August 1998 (AGS 1998 S. 145).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 4. März 1998, in Kraft seit 1. Januar 1999 (AGS 1998 S. 145).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 22. Juni 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 304).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 59 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 407).

² Die Konferenzstatuten bedürfen der Genehmigung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport.¹⁾

§§ 11–15²⁾

§ 16

Berufsschul-
inspektorat
a) Organisation

¹ Die Aufsicht über den beruflichen Unterricht erfolgt durch Inspektoren des Amtes für Berufsbildung.

² Das Amt für Berufsbildung kann bei Bedarf Fachleute beiziehen.

§ 17

b) Aufgaben

¹ Die Inspektoren beraten Lehrkräfte, Schulleitungen und Schulvorstände in allen schulischen Belangen und überwachen die Einhaltung der Vorschriften für den Unterricht.

² Sie haben insbesondere

- a) die Einhaltung der Lehrpläne, die Unterrichtsführung und die Gestaltung der Stundenpläne zu überprüfen,
- b) an Lehrerbildungskursen mitzuwirken,
- c) ³⁾ den Unterricht der besuchten Lektion zu besprechen und darüber schriftlichen Bericht zu erstatten,
- d) bei der Wahl von Hauptlehrern als Experten mitzuwirken.

³ Sie haben Zutritt zu den Lehrabschlussprüfungen. Sie können den Einsatz eines Betreuers für einen Lehrer beantragen und Lehrkräfte ausserhalb der Unterrichtszeit zu Gruppengesprächen oder Arbeitstreffen einladen.

§ 18⁴⁾

Lehrpläne,
Lehrmittel

Das Departement Bildung, Kultur und Sport ist befugt, nach Anhören der Lehrerkonferenzen und der interessierten Berufsverbände im Rahmen der

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 59 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 408).

²⁾ Aufgehoben durch Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 261).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 9. Februar 1987, in Kraft seit 1. Mai 1987 (AGS Bd. 12 S. 201).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 59 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 408).

Bundesvorschriften Lehrpläne zu erlassen sowie Lehrmittel allgemein verbindlich zu erklären.

§ 19

¹ Für den Besuch von Freifächern ist die Wahl der Berufsschule frei. Freifächer

² Die Freifächer sind in der Regel in Blöcken von drei Lektionen anzubieten.

III. Schulärztlicher Dienst

§ 20

¹ Der ärztliche Dienst an den Berufsschulen hat zum Ziele, Schularzt

- a) beruflich bedingte Krankheiten bei Lehrlingen zu erkennen und Massnahmen zu deren Behebung zu beantragen,
- b) den Lehrbetrieben Hinweise zur Vermeidung von beruflich bedingten Krankheiten zu geben,
- c) die ärztliche Versorgung in der Berufsschule sicherzustellen.

² Zu diesem Zweck trifft der ärztliche Dienst folgende Massnahmen:

- a) Er sorgt für die Vermittlung des notwendigen Wissens über die berufsbedingten Erkrankungen bei den Lehrlingen und über die Mittel zur Vorbeugung.
- b) Er untersucht Lehrlinge in Berufen mit hoher berufsbedingter Gesundheitsgefährdung gegen Ende des ersten Lehrjahres.
- c) ¹⁾ Er kann beim Departement Bildung, Kultur und Sport den Antrag einreichen, es seien alle Lehrlinge eines Lehrberufes vor Antritt der Lehre ärztlich untersuchen zu lassen.

IV. Schüler

§ 21

¹ Repetenten ohne Lehrvertrag und Personen, welche sich nach Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 19. April 1978 ²⁾ an einer Berufsschule auf die Lehrabschlussprüfung vorbereiten, haben Anspruch auf unentgeltlichen Schulbesuch. Unentgeltlichkeit des Unterrichts

² Die Lastenverteilung erfolgt wie bei den Lehrlingen.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 59 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 408).

²⁾ SR 412.10

§ 22

Semester-
zeugnisse,
Beschwerderecht

¹ Am Schluss jedes Semesters sind den Schülern Zeugnisse über die Leistungen auszustellen.

² Die Semesternoten werden auf Vorschlag des Lehrers von der Lehrerkonferenz festgesetzt.

³ Gegen die Festsetzung der Semesternoten, die für das Fähigkeitszeugnis zählen, kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Schulvorstand Beschwerde erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 23

Beurlaubung

Die Schulleitung kann einen Schüler höchstens während zwei Wochen pro Schuljahr vom Unterricht beurlauben.

§ 24

Absenzen

¹ Als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten:

- a) Krankheit und Unfall, wenn dadurch der Schulbesuch verunmöglicht wird,
- b) Todesfall in der Familie,
- c) Erfüllung gesetzlicher Pflichten,
- d) auswärtige Arbeit, wenn zufolge der Entfernung des Arbeitsortes der Schulbesuch nicht zugemutet werden kann, jedoch höchstens während zwei Schultagen pro Semester.

² Arbeitsandrang im Betrieb gilt nicht als Entschuldigungsgrund.

³ Während der Einführungskurse sind die Pflichtfächer zu besuchen.

§ 25 ¹⁾

Behandlung
der Absenzen

Entschuldigungen für das Fernbleiben vom Unterricht müssen schriftlich abgefasst und mit den Unterschriften des gesetzlichen Vertreters und des Lehrmeisters versehen sein.

§ 25a ²⁾

Anlehrklassen

Die Klassen von Anlehrlingen können geteilt werden, wenn die Schülerzahl 12 übersteigt und die zuständigen Bundesbehörden die Subventionierung zusichern.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 9. Februar 1987, in Kraft seit 1. Mai 1987 (AGS Bd. 12 S. 201).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 9. Februar 1987, in Kraft seit 1. Mai 1987 (AGS Bd. 12 S. 201).

V. Lehrabschlussprüfungen

§ 26

Die Lehrabschlussprüfungen stehen unter der Leitung des Amtes für
Leitung
Berufsbildung.

§ 27

Das Amt für Berufsbildung kann Fachkommissionen mit der Durchfüh-
rung von Prüfungen beauftragen. Es legt deren Aufgaben fest und wählt
die Mitglieder und den Präsidenten. In der Fachkommission vertreten sind
in der Regel die Lehrbetriebe, die Arbeitnehmer und das Amt für Berufs-
bildung.

Durchführung der
Prüfungen in
gewerblich-
industriellen
Berufen
a) Durch das Amt
für Berufsbildung

§ 28

Das Amt für Berufsbildung kann einer Organisation die Durchführung
von Prüfungsteilen übertragen. In einer Vereinbarung sind insbesondere
die Zusammensetzung der Fachkommission, ihre Aufgaben und Kompe-
tenzen sowie die Zuordnung der Kosten des Verbandes zu regeln. Die
Vereinbarung kann sechs Monate vor einem Prüfungstermin gekündigt
werden.

b) Durch
Verbände

§ 29

¹ Das Amt für Berufsbildung ist befugt, Experten vom Einsatz bei den
Lehrabschlussprüfungen auszuschliessen.

Experten

² Die Experten haben über ihre Tätigkeit Stillschweigen zu wahren.

³ In Zusammenarbeit mit den Prüfungsgremien ordnet das Amt für
Berufsbildung die Durchführung von kantonalen Instruktionkursen für
Prüfungsexperten an.

§ 30

¹ Für Teile von Prüfungen ernennt das Amt für Berufsbildung Prüfungs-
leiter.

Prüfungsleiter

² Die Prüfungsleiter sind berechtigt, den Experten verbindliche Weisun-
gen über die Abnahme der Prüfung und die Korrektur der Prüfungsarbei-
ten zu erteilen.

§ 31

Durchführung der
Prüfungen in den
kaufmännischen
und Verkaufs-
berufen

¹ Der Schweizerische Kaufmännische Verband führt im Gebiet des Kantons Aargau die Lehrabschlussprüfungen in den Berufen des Handels und des Verkaufs durch.

² Die Prüfungskreise und -termine werden nach Anhören der Prüfungsträger durch das Amt für Berufsbildung festgelegt.

§ 32

Prüfungslokale

Die Räumlichkeiten und Einrichtungen von Berufsschulen und Einführungskurswerkstätten sind für die Durchführung der Prüfungen und der Schlussfeiern sowie für die Ausstellung der Prüfungsarbeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 33

Prüfungspflicht

¹ An den Prüfungen haben teilzunehmen: ¹⁾

- a) Lehrlinge in gewerblich-industriellen Berufen
 - im Sommer, wenn die Lehre zwischen dem 1. Juni und dem 30. November endet,
 - im Winter, wenn die Lehre zwischen dem 1. Dezember und dem 31. Mai endet.
- b) Lehrlinge in kaufmännischen und Handelsberufen
 - im Sommer des Kalenderjahres, in welchem die Lehrzeit endet.

² Das Amt für Berufsbildung entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

§ 34

Notengebung

¹ Die Notengebung erfolgt durch zwei Experten.

² Im Zweifelsfall setzen die Leiter der Fachkommissionen oder die Prüfungsleiter nach Rücksprache mit den Experten die Noten fest.

§ 35 ²⁾

Fähigkeitszeugnis

¹ Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule stellt die Fähigkeitszeugnisse für gewerblich-industrielle Berufe den Lehrbetrieben zu. Sie kann die Zustellung der Fähigkeitszeugnisse auf Gesuch hin auch dem zuständigen Amt für Berufsbildung eines anderen Kantons oder im Einverständnis

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 28. November 1988, in Kraft seit 1. Januar 1993 (AGS Bd. 12 S. 715).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 9. Februar 1987, in Kraft seit 1. Mai 1987 (AGS Bd. 12 S. 201).

nis der Mehrheit der Lehrbetriebe den entsprechenden Berufsverbänden übertragen.¹⁾

²⁾ Die Kreiskommissionen stellen das Fähigkeitszeugnis für die ihnen zugeteilten Berufe aus.

§ 36

Gegen den Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 20 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Beschwerderecht

C. Organisation

§ 37

¹⁾ Die Berufsbildungskommission setzt sich aus 11–15 Mitgliedern zusammen und wird vom Vorsteher des Departements Bildung, Kultur und Sport präsiert. ²⁾ Berufsbildungskommission

²⁾ Sie nimmt insbesondere Stellung zu folgenden Geschäften:

- a) Ausbildungsreglemente für Berufe, welche nur im Kanton Aargau ausgeübt werden (Art. 12 Abs. 2 BBG),
- b) Aushändigung des Fähigkeitszeugnisses ohne Prüfung (Art. 43 Abs. 2 BBG),
- c) Richtplan für die Zuteilung von Berufsgruppen an die Berufsschulen,
- d) Änderungen der Verordnung zur Berufsbildung,
- e) ³⁾ weitere Fragen, die ihr vom Departement Bildung, Kultur und Sport unterbreitet.

§ 38⁴⁾

Die Amtsdauer des Schulvorstandes der Berufsschulen endet jeweils am 31. Juli des auf die Wahlen des Grossen Rates folgenden Jahres. Amtsdauer des Schulvorstandes

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 13. Oktober 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 279).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 59 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 408).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 59 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 408).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 27. März 2002, in Kraft seit 1. Mai 2002 (AGS 2002 S. 127).

§§ 39 und 39a¹⁾**D. Kantonsbeiträge***I. Beiträge an Bauten der Berufsbildung***§ 40**

Anrechenbare
Baukosten für
Berufsschulen,
Lehrwerkstätten
und Einführungskurswerkstätten

¹ Anrechenbar sind die für den Zweck notwendigen Ausgaben für Bauten.

² Mehrkosten als Folge von Projektänderungen, für die keine Genehmigung erteilt wurde, sind nicht anrechenbar.

³ Nicht anrechenbar sind weiter:

- a) Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Provisionen, Trinkgelder, Kosten der Aufrichte und Einweihung,
- b) Planungs- und Vorbereitungskosten für nicht ausgeführte Projekte,
- c) bei Um- und Erweiterungsbauten jener Teil der Kosten, der dem Gebäudeunterhalt dient,
- d) Kosten für Mobiliar.

⁴ Werden die Bauten durch die Berufsschule, die Lehrwerkstätte oder die Einführungskurse nur teilweise belegt, können die Kosten anteilmässig anerkannt werden.

⁵ Zur Ermittlung der Bauschuld (Restschuld) sowie des Beitrages an die Einführungskurswerkstätten werden die öffentlich-rechtlichen Beiträge, insbesondere die Bundesbeiträge, sowie Entschädigungsansprüche abgezogen.

§ 41

Anrechenbare
Land- und
Erschliessungskosten

¹ Anrechenbar sind:

- a) die ausgewiesenen Landerwerbskosten, zuzüglich der Zinsen auf der Basis des Hypothekarzinsfusses der Aargauischen Kantonalbank vom Zeitpunkt der Zahlung bis zum Baubeginn, höchstens jedoch der Verkehrswert,
- b) der Verkehrswert, abzüglich 20 % für Grundstücke, die sich seit mehr als 10 Jahren vor Baubeginn im Besitze der Bauherrschaft befinden,

¹⁾ Aufgehoben durch Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 261).

c) die erforderlichen Erschliessungskosten. Der Regierungsrat entscheidet im Einzelfall, wie weit Kosten für die Erschliessung ausserhalb des Baugrundstückes anerkannt werden.

² Nicht anrechenbar sind die Kosten für jenen Teil der Grundstücke, der für die Bauten und Anlagen der Berufsbildung nicht erforderlich ist.

³ Dienen die Bauten und Anlagen auch anderen Zwecken, sind die Grundstück- und Erschliessungskosten anteilmässig anrechenbar.

§ 42

¹ Für die Verzinsung der Restschuld sowie der Landerwerbskosten ist der am 30. Juni des Rechnungsjahres geltende Zinsfuss der Aargauischen Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften massgebend.¹⁾

Verzinsung und Amortisation der Restschuld bei Berufsschulbauten und Lehrwerkstätten

² Die jährliche Abzahlungsquote für die anerkannte Restschuld beträgt 3½ %.

³ Bei Bauten mit einer anerkannten Restschuld von weniger als Fr. 400'000.– kann das Amt für Berufsbildung im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung eine kürzere Amortisationsdauer bewilligen.

§ 43

¹ Als zweckgebunden gelten Grundstücke, Bauten, Mobiliar und Lehrmittel, die durch Leistungen von Bund, Kanton und Gemeinden finanziert oder auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Verfügung gestellt wurden.

Zweckbindung von Bauten der Berufsbildung

² Private Eigentümer haben die Zweckbindung auf ihre Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 44

¹ Eine dauernde Zweckentfremdung von Bauten und Anlagen der Berufsbildung bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

Zweckentfremdung
a) Allgemeines

² Bei zweckfremder Beanspruchung von Gebäude- und Anlageteilen sowie Einrichtungen ist eine angemessene Miete zu verrechnen. Der Kanton hat Anspruch auf einen Anteil entsprechend seinem Baubeitrag.

³ Nicht als Zweckentfremdung gilt die Benützung für Bildungszwecke und kulturelle Anlässe ausserhalb der Unterrichtszeit.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 9. Februar 1987, in Kraft seit 1. Mai 1987 (AGS Bd. 12 S. 201).

§ 45

b) Erlös

¹ Bei Verkauf von Grundstücken, Gebäuden und Einrichtungen der Berufsschulen ist der Erlös, bei anderer Zweckentfremdung der Verkehrswert für den Ersatzanspruch gemäss § 6 des Berufsbildungsdekretes massgebend.

² Grundstücke für Berufsschulbauten, bei denen die Projektgenehmigung nach dem 1. Januar 1986 erfolgt, sind von der Zweckbindung ausgenommen.

³ Bei Bauten, die von privaten Trägern ohne Beiträge der Gemeinden erstellt wurden, ist der Verkaufserlös oder der Verkehrswert im Verhältnis der Kantonsbeiträge zu den seinerzeitigen Anlagekosten zurückzuerstatten.

⁴ Vom Erlös wird eine Rückforderung von Bundesbeiträgen und bei Berufsschulbauten die Restschuld abgezogen.

§ 46

Beitragsverfahren

¹ Vor der Ausarbeitung von Projekten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind das Raumprogramm und bei Neubauten zusätzlich der Standort vom Regierungsrat zu genehmigen.

² Vor Ausführung der Bauten ist das Gesuch um Genehmigung des Projektes und Zusicherung des Kantonsbeitrages zu stellen. Für Bauten, die ohne Genehmigung erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf einen Beitrag. Die Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Gesuch hin erneuert werden.

³ Auf Grund der geprüften Bauabrechnung setzt das Amt für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung den Kantonsbeitrag oder die Restschuld fest.

⁴ Bei der Miete von Bauten oder Räumen ist vor Abschluss des Mietvertrages die Zusicherung des Kantonsbeitrages einzuholen. Das Gesuch hat den Bedürfnisnachweis und den Entwurf des Mietvertrages zu enthalten.

II. Beiträge an Betriebskosten von Einrichtungen der Berufsbildung

§ 47Berufsschulen,
Lehrmittel

Der Kantonsbeitrag wird an die für den Ausbildungszweck erforderlichen und vom Bund anerkannten Lehrmittel gewährt.

§ 48

Für den Kantonsbeitrag sind die vom Bund anerkannten Besoldungsansätze massgebend.

Einführungskurse,
Besoldungen der
Instruktoren

§ 49

¹ Als Lehrlingsheime gelten Institutionen, die auf gemeinnütziger Basis Lehrlingen preisgünstige Wohngelegenheiten anbieten.

Lehrlingsheime

² Der Regierungsrat entscheidet über die Anerkennung.

³ Anrechenbar sind die Besoldungen der hauswirtschaftlichen Angestellten.

§ 50

Der Kantonsbeitrag an die Kosten des Besuchs von Ausbildungskursen des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik SIBP und weiterer gleichwertiger Ausbildungsstätten für Fachlehrer wird gewährt, wenn die Berufsschule einen gleich hohen Beitrag leistet.

Ausbildungsbeiträge an
Berufsschullehrer

§ 51

¹ Der Kantonsbeitrag beträgt 20 % der vom Bund anerkannten Lehrerbessoldungen, deckt jedoch höchstens das Kursdefizit. ¹⁾

Fort- und
Weiterbildung
von Berufsleuten

² Über höhere Beiträge in besonderen Fällen entscheidet der Regierungsrat.

³ Für Kurse, die an Berufsschulen durchgeführt werden, sind die entsprechenden Aufwendungen und Erträge separat auszuweisen.

§ 52

Führt ein Berufsverband Lehrabschlussprüfungen durch, werden folgende Kosten anerkannt:

Lehrabschlussprüfungen

- a) die ausgewiesenen Expertenentschädigungen im Rahmen der kantonalen Ansätze,
- b) die übrigen Kosten nach Aufwand bis zu einem Höchstbetrag je Lehrling, der vom Regierungsrat festgelegt wird.

§ 53

Bei Zwischenprüfungen, für die der Kanton die Kosten trägt, setzt der Regierungsrat die Entschädigungen für die Experten fest.

Zwischenprüfungen

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 18. November 1998, in Kraft seit 1. Januar 1999 (AGS 1998 S. 310).

§ 54

Beitragsgesuche

¹ Das Gesuch soll den Zweck und die Organisation der Veranstaltung darstellen und einen Voranschlag über die Ausgaben und die Kostendeckung enthalten.

² Gesuche um Ausrichtung von Kantons- und Bundesbeiträgen sind dem Amt für Berufsbildung einzureichen.

§ 55

Fristen

¹ Für ständige Veranstaltungen, wie Berufsschulen, Berufsberatungen, sind die Beitragsgesuche bis zum 1. April des Rechnungsjahres, die Abrechnungen bis drei Monate nach Abschluss der Rechnungsperiode einzureichen.

² Für nicht ständige Veranstaltungen sind die Beitragsgesuche spätestens einen Monat vor deren Beginn, die Abrechnungen bis spätestens drei Monate nach deren Abschluss einzureichen.

³ Werden die Fristen von drei Monaten nicht eingehalten, wird auf die Dauer eines Monats gemahnt; bleibt die Mahnung erfolglos, besteht kein Anspruch auf einen Kantonsbeitrag.

§ 56

Auszahlung des Kantonsbeitrages

¹ Die Auszahlung des Kantonsbeitrages erfolgt nach Prüfung der Abrechnung.

² Bei ständigen Veranstaltungen können Teilzahlungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite geleistet werden.

§ 57

Rückforderung des Kantonsbeitrages

Ein zu Unrecht erwirkter Kantonsbeitrag kann zurückgefordert werden.

§ 58

Gemeindebeiträge

¹ Der Schulvorstand stellt den Gemeinden das Schulgeld gemäss § 34 Abs. 2 EG BBG für das ganze Schuljahr in Rechnung. Bei Schulaustritt im ersten Semester wird das Schulgeld für das zweite Semester zurückerstattet.

² Das Schulgeld ist drei Monate nach Schulbeginn zur Zahlung fällig.

³ Die Gemeinden sind befugt, Einsicht in die Voranschläge und Rechnungen der Berufsschulen zu nehmen.

§ 59

Wohnsitz

Stichtag für die Bestimmung der Wohnsitzgemeinde ist der erste Tag des Schuljahres.

§ 60

Lehrtort ist jene Gemeinde, in welcher die Betriebsstätte liegt, die den Lehrling mindestens während der Hälfte eines Lehrjahres beschäftigt. Bei kürzerer Beschäftigungsdauer gilt die Sitzgemeinde des Unternehmens als Lehrtort.

Lehrtort

§ 61

Für Voranschlag und Rechnung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978¹⁾.

Grundsätze für die Rechnungsführung

III. Beiträge an Besoldungen**1. Berufsberatung****§ 62²⁾****§ 63³⁾**

Für Leiter von Berufsberatungsstellen mit drei und mehr Beratern kann eine Zulage von höchstens Fr. 7'570.-, zuzüglich der jeweiligen Teuerungszulage, als beitragsberechtigt anerkannt werden.

Beitragsberechtigte Funktionszulage für Leiter von Berufsberatungsstellen

2. Berufsschulen**a) ...⁴⁾****§ 64⁵⁾**

¹ Als maximal subventionsberechtigte Löhne der Lehrpersonen an gewerblich-industriellen und kaufmännischen Berufsschulen gelten die

Subventionsberechtigte Löhne

¹⁾ SAR 171.100

²⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 16. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 702).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 9. Februar 1987, in Kraft seit 1. Mai 1987 (AGS Bd. 12 S. 201).

⁴⁾ Aufgehoben durch Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 261).

⁵⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 261).

Löhne folgender Lohnstufen gemäss Einreichungsplan des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 ¹⁾:

- a) Lohnstufe 8 für Lehrpersonen in hauptberuflicher Bildungstätigkeit;
- b) Lohnstufe 7 für Lehrpersonen in nebenberuflicher Bildungstätigkeit;
- c) Lohnstufe 6 für Lehrpersonen in nebenberuflicher Bildungstätigkeit mit Verpflichtung nur in einem Teilbereich

² Als maximal subventionsberechtigte Löhne der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung beruflicher Praxis anerkannten Institutionen gelten die Löhne folgender Lohnstufen gemäss Einreichungsplan des LDLP:

- a) Lohnstufe 4 für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in hauptberuflicher Bildungstätigkeit;
- b) Lohnstufe 3 für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in nebenberuflicher Bildungstätigkeit.

§ 65 ²⁾

b) ... ³⁾

§ 66 ⁴⁾

¹⁾ SAR 411.210

²⁾ Aufgehoben durch Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 262).

³⁾ Aufgehoben durch Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 262).

⁴⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 21. Februar 1991, in Kraft seit 1. Januar 1991 (AGS Bd. 13 S. 459).

3. Berufsmittelschulen¹⁾

§ 66a²⁾

Als maximal subventionsberechtigte Löhne der Lehrpersonen von Berufsmaturitätsfächern gelten die Löhne folgender Lohnstufen gemäss Einreihungsplan des LDLP:

Subventions-
berechtigte
Löhne

- a) Lohnstufe 10 für Lehrpersonen in hauptberuflicher Bildungstätigkeit;
- b) Lohnstufe 9 für Lehrpersonen in nebenberuflicher Bildungstätigkeit;
- c) Lohnstufe 8 für Lehrpersonen in nebenberuflicher Bildungstätigkeit mit Verpflichtung nur in einem Teilbereich.

4. Schulleitungen³⁾

§ 66b⁴⁾

¹ Als maximal subventionsberechtigte Löhne der Schulleiterinnen und Schulleiter gelten die Löhne der Lohnstufen 14–19 gemäss Ziff. 3 (Schulleiter(in) Sekundarstufe II und Höhere Fachschule, Führungsebene 1) der Verordnung zum Einreihungsplan.

Subventions-
berechtigte
Löhne

² Als maximal subventionsberechtigte Löhne weiterer Mitglieder der Schulleitung gelten die Löhne der Lohnstufen 14–17 gemäss Ziff. 3 (Schulleiter(in) Sekundarstufe II und Höhere Fachschule, Führungsebene 2) der Verordnung zum Einreihungsplan.

³ Für weitere Funktionen zur Unterstützung des Schulbetriebs, des Qualitätsmanagements und der Infrastruktur leistet der Kanton einen Staatsbeitrag von 1 % der anrechenbaren Bruttolohnsumme für die Unterrichtslektionen der Berufsschule.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 262).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 262).

³⁾ Eingefügt durch Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 262).

⁴⁾ Eingefügt durch Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 262).

§ 66c¹⁾Anrechenbarer
Beschäftigungs-
grad¹ Der für den Staatsbeitrag anrechenbare Beschäftigungsgrad für die Entlöhnung der Schulleitung wird wie folgt festgesetzt:

Beschäftigungsgrad	Schülerzahl
25 %	bis 200
35 %	bis 300
45 %	bis 400
55 %	bis 500
65 %	bis 600
75 %	bis 700
85 %	bis 800
95 %	bis 900
100 %	bis 1'000
110 %	bis 1'300
120 %	bis 1'600
130 %	bis 2'000
140 %	ab 2'001

² An die Entlöhnung von Mitgliedern der Schulleitung, die mit der Führung einer Berufsmittelschule beauftragt sind, sind überdies bis zu 8 Anstellungsprozente anrechenbar.³ Auf Antrag des Schulvorstands kann das Departement Bildung, Kultur und Sport zur Erfüllung einer zeitlich begrenzten und ausserhalb des Berufs- beziehungsweise Schulleitungsauftrags stehenden Aufgabe bis zu 8 Anstellungsprozente als anrechenbar erklären.**5. Referenten**²⁾**§ 66d**³⁾Subventions-
berechtigte
Entschädigung¹ Vom Departement Bildung, Kultur und Sport genehmigte Referenteneinsätze sind beitragsberechtigt.

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 263).²⁾ Eingefügt durch Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 264).³⁾ Eingefügt durch Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 264).

² Als maximal subventionsberechtigte Entschädigung gelten die im Sinne von § 3 Abs. 3 umgerechneten Löhne der Lohnstufe 8 gemäss Einreichungsplan des LDLP.

6. Gemeinsame Bestimmungen ¹⁾

§ 67 ²⁾

Die Staatsbeiträge werden nur unter Einhaltung der Rahmenbedingungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere der Personalgesetzgebung, ausbezahlt. Vorbehalt der Staatsbeiträge

§§ 68–82 ³⁾

E. Schlussbestimmungen

§ 83

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Inkrafttreten

² Sie tritt am 1. Januar 1986 in Kraft, zusammen mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 8. November 1983 ⁴⁾ sowie dem Berufsbildungsdekret vom 5. November 1985 ⁵⁾.

§ 84

¹ Für Aufwendungen, die vor dem 1. Januar 1986 erfolgt sind, werden die Kantonsbeiträge nach bisheriger Gesetzgebung ausgerichtet. Beiträge an Bauten, die vor dem 1. Januar 1986 zugesichert worden sind, richten sich nach der bisherigen Gesetzgebung. Übergangsbestimmungen

² Die Gemeinden übernehmen die Betriebskosten der Berufsschulen gemäss § 34 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 1. Mai 1986 an.

³ Die Zusammensetzung des Schulvorstandes (gemäss § 21 Abs. 1 des Berufsbildungsdekretes) ist bis spätestens 1. Mai 1990 anzupassen.

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 264).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 264).

³⁾ Aufgehoben durch Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 264).

⁴⁾ SAR 422.100

⁵⁾ SAR 422.110

⁴ Die Berufsschulen haben ihre Organisationsstatute dem Regierungsrat bis zum 1. Mai 1987 zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁵ Die Einrichtungen eines schulärztlichen Dienstes und die Wahl eines Schularztes an den Berufsschulen haben bis zum 1. Mai 1987 zu erfolgen.

§ 85

Aufhebung
bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind aufgehoben:

- a) die Verordnung über die Berufsbildung vom 15. April 1971 ¹⁾,
- b) die Verordnung über die beitragsberechtigten Besoldungen des in der Berufsberatung und an den Berufsschulen tätigen Personals vom 10. April 1972 ²⁾,
- c) die Verordnung über die Beiträge des Staates an Bauten und Einrichtungen für die Berufsbildung vom 17. September 1973 ³⁾,
- d) die Verordnung über die Ferien für Lehrlinge vom 10. Dezember 1971 ⁴⁾.

§ 86

Weitergeltung
bisherigen Rechts

Die Fahrtkostenbeiträge gemäss § 13 des Dekretes über die Beiträge des Staates an die Berufsbildung vom 16. Februar 1971 ⁵⁾ werden für Fahrtkosten ausgerichtet, welche bis zum Ende des Schuljahres 1985/86 entstanden sind.

¹⁾ AGS Bd. 7 S. 651; Bd. 8 S. 702; Bd. 10 S. 47

²⁾ AGS Bd. 8 S. 117; Bd. 10 S. 21

³⁾ AGS Bd. 8 S. 616

⁴⁾ AGS Bd. 7 S. 764

⁵⁾ AGS Bd. 7 S. 600; Bd. 8 S. 761